

Geschäftsbedingungen

Stand 2017

1. Vertragsgestaltung

- 1.1 Der Abschluss von Verträgen zwischen Auftraggeber und Dr. Lache Consulting (DLC) über die beiderseitig zu erbringenden Leistungen sowie Änderungen und/oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 1.2 Ergänzend gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen für Trainer, die den Verträgen beigelegt werden.
- 1.3 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für DLC, soweit vereinbart, haben Vorrang vor entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

2. Leistungen des Trainers

- 2.1 DLC erbringt seine Dienstleistungen selbst, durch Angestellte und/oder freie Mitarbeiter. Einzelheiten regelt der jeweilige Vertrag mit dem Auftraggeber.
- 2.2 Umfang, Form, Thematik und Ziel der Trainingsleistungen werden in dem jeweiligen Vertrag zwischen Auftraggeber und DLC im Einzelnen festgelegt.
- 2.3 DLC erbringt Leistungen insbesondere in Form von Beratung, Coaching und Trainingsseminaren.
- 2.4 Eine Einzelbeurteilung von Teilnehmern nach Seminaren findet nicht statt.

3. Honorare und Kosten

- 3.1 Das erste Kontaktgespräch durch den Trainer ist unentgeltlich.
- 3.2 Ein Tageshonorar wird je angefangenen Tag für Besprechungen, Analysen, Trainingsvorbereitungen und sonstige Aufgaben, die gemeinsam mit dem Auftraggeber oder Dritten zu realisieren sind, vereinbart.
- 3.3 Für Seminare wird ein Tages- oder Pauschalhonorar vereinbart.
- 3.4 Nach Absprache mit dem Auftraggeber werden der Einsatz von technischen Assistenten, Tonbildschauen, Filmen, Videospots, auditiven Fallstudien u. a. zusätzlich berechnet.
- 3.5 Für Seminare am Wochenende und/oder an gesetzlichen Feiertagen werden besondere Honorarvereinbarungen getroffen.
- 3.6 Reise- und Aufenthaltskosten werden gesondert berechnet.
- 3.7 Alle Leistungen gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.8 Die vereinbarten Honorare sowie bereits entstandene Kosten werden vor Durchführung der Dienstleistung in Rechnung gestellt. Honorare sind zu 1/3 bei Auftragsstellung, zu 1/3 bei Genehmigung des Konzepts und zu 1/3 bei Beendigung des Trainingsauftrages jeweils ohne Abzug zu zahlen. Entstandene Kosten und in Rechnung gestellte Kosten sind ohne Abzug sofort zu zahlen.
- 3.9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen sind ausgeschlossen.

4. Sicherung der Leistungen

- 4.1 Der Auftraggeber anerkennt das Urheberrecht von DLC an den von diesem erstellten Werken (Trainingsunterlagen). Gleiches gilt für Ton- oder Bildaufzeichnungen der Trainingsarbeit. Eine Vervielfältigung/Verwendung und/oder Verbreitung der vorgenannten Werke durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch DLC.

- 4.2 Der Auftraggeber sichert zu, dass den von ihm für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Werken Urheber- und/oder sonstige Rechte nicht entgegenstehen. Das von DLC vorbereitete Material wird den Teilnehmern des Trainingsseminars vom Auftraggeber nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 4.1 zur Verfügung gestellt.
- 4.3 Der Auftraggeber informiert DLC vor und während der vereinbarten Trainingsmaßnahmen laufend über sämtliche Umstände, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind. Eine verantwortliche Kontaktperson wird vom Auftraggeber benannt.
- 4.4 Sollen Teile des Trainingskonzepts und/oder Durchführung des Auftrages vom Auftraggeber Dritten in Auftrag gegeben werden, ist DLC der Auftrag zur Koordinierung dieser Aufträge zu erteilen, um Übereinstimmung mit den konzeptionellen und didaktischen Erfordernissen zu erzielen. Zugezogene Dritte werden als Verrichtungsgehilfen von DLC tätig, nicht als Erfüllungsgehilfen.
- 4.5 DLC verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher geschäftlich relevanter Vorgänge, die ihm durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekanntgeworden sind, auch nach Beendigung des Auftrages.
- 4.6 DLC trifft die Auswahl von Medienproduzenten, Geräteherstellern, Seminarhotels sowie sonstigen Dritten, die von DLC zur Durchführung des Auftrages eingesetzt werden. DLC wird deren Auswahl ausschließlich im Interesse der bestmöglichen Durchführung des Auftrages treffen und haftet ausschließlich für Auswahlverschulden.
- 4.7 DLC ist berechtigt, seine Dienstleistungen in der Folge auch Mitbewerbern des Auftraggebers anzubieten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.8 Kann ein Termin zur Erbringung der Leistung durch DLC wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen von DLC nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, ist DLC unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzpflichten berechtigt, die Dienstleistungen an einem neu zu vereinbarenden Termin innerhalb von 6 Monaten nach dem ausgefallenen Termin nachzuholen.
- 4.9 Kann ein Termin vom Auftraggeber nicht wahrgenommen werden, bemüht sich DLC, den Termin anderweitig zu besetzen. Gelingt dies, so ist lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des Honorars zuzüglich der anfallenden Kosten zu zahlen. Kann der Termin nicht anderweitig besetzt werden, sind bei Absagen innerhalb von 10 Monaten vor der Trainingsdurchführung 50%, bis zu 6 Monaten vorher 75% und bis zu 3 Monaten vorher 100% des Honorars zuzüglich Kosten gemäß Ziffer 3 zu zahlen.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DLC unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.
Die Parteien werden die Bedingungen alsdann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 5.2 Für diese Bedingungen und seine Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 5.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Auftraggeber und DLC oder aus diesen Geschäftsbedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Traunstein. Dies gilt ebenfalls, falls a) der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder b) der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.